

KREISSCHREIBEN NR 65 AN DIE ARBEITGEBER EO COVID-19

Sehr geehrte Damen und Herren,

Dieses Kreisschreiben informiert Sie über die Gültigkeitsdauer der für Ihre Arbeitnehmer/innen massgebenden Corona-Erwerbsausfallentschädigungen sowie über die Fristen für die Geltendmachung bei der Ausgleichskasse.

Kontaktquarantäne

Der Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz infolge Quarantäne ist ab dem 3. Februar 2022 aufgehoben worden. Vor dem 3. Februar 2022 angeordnete Quarantänen gelten ab diesem Datum als aufgehoben. Die Frist für die Einreichung der Ansprüche bei der Ausgleichskasse ist der **31. Mai 2022**.

Fremdbetreuung der Kinder und Einschränkung der Erwerbstätigkeit

Der Anspruch für Fremdbetreuung der Kinder sowie für die Einschränkung der Erwerbstätigkeit sind ab dem 17. Februar aufgehoben worden. Die Frist für die Einreichung der Ansprüche bei der Ausgleichskasse ist der **31. Mai 2022**.

Besonders gefährdete Personen

Der Anspruch für besonders gefährdete Personen besteht bis zum 31. März 2022. Die Frist für die Einreichung der Ansprüche bei der Ausgleichskasse ist der **30. Juni 2022**.

Die Ausgleichskasse kann nach Ablauf dieser Fristen keine Anträge mehr bewilligen.

Weitere Details sind auf dem Kreisschreiben des BSV auf diesem [Link](#) erhältlich.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

**AHV-AUSGLEICHSKASSE
DER UHRENINDUSTRIE**